

Gebührensatzung über die Benutzung des Kinderhauses **St. Stephan Alburg ab 01.09.2018**

Die Katholische Kirchenstiftung Alburg St. Stephan ist eine kirchliche Stiftung (Art. 1 Abs. 2 Nr. KiStiftO vom 01.01.2012) und damit eine Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie betreibt das Kinderhaus St. Stephan als freigemeinnütziger Träger im Sinne von Art. 3 Abs. 3 BayKiBig. Die Kirchenverwaltung der Pfarrei Alburg St. Stephan erlässt folgende Gebührenordnung:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Kinderhaus St. Stephan Alburg in Trägerschaft der katholischen Kirchenstiftung Alburg St. Stephan.

§2

Gebührenpflicht

Die Kirchenstiftung Alburg St. Stephan erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§4

Gebührentatbestand

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter des Kindes und der Betreuungseinrichtung. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.

(2) Die Monatsgebühr beträgt für jeden angefangenen Monat

1. für den Bereich der Kinderkrippe:

	<u>Kinder von</u> <u>0,5 – 2,5 Jahren</u>	<u>Kinder von</u> <u>2,5 – 3,0 Jahren</u>
<u>Tägliche</u> <u>Buchungszeiten</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>
4 – 5 Stunden	210 €	160 €
5 – 6 Stunden	250 €	190 €
6 – 7 Stunden	290 €	220 €
7 – 8 Stunden	330 €	250 €
8 – 9 Stunden	370 €	280 €

2. Für den Bereich des Kindergartens:

	Kinder von 2,5 – 3,0 Jahren	Kinder von 3,0 – 6,0 Jahren
Tägliche Buchungszeiten	<u>Monatliche Gebühr</u>	<u>Monatliche Gebühr</u>
4 – 5 Stunden	120 €	80 €
5 – 6 Stunden	140 €	90 €
6 – 7 Stunden	160 €	100 €
7 – 8 Stunden	180 €	110 €
8 – 9 Stunden	200 €	120 €

(3) Für die Inanspruchnahme des Feriendienstes wird zusätzlich zur Jahresgebühr nach Abs. 2 eine Benutzungsgebühr entsprechend der benötigten Buchungszeit erhoben. Die Gebühren betragen für den Monat August:

<u>Tägliche Buchungszeiten</u>	<u>Wöchentliche Benutzungsgebühr Kinder von 2,5 – 3,0 Jahren</u>	<u>Wöchentliche Benutzungsgebühr Kinder von 3,0 – 6,0 Jahren</u>
4 – 5 Stunden	30,00 €	20,00 €
5 – 6 Stunden	35,00 €	22,50 €
6 – 7 Stunden	40,00 €	25,00 €
7 – 8 Stunden	45,00 €	27,50 €
8 – 9 Stunden	50,00 €	30,00 €

(4) Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 35 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§6

Höhe der Verpflegungsgebühr

(1) Im Kinderhaus St. Stephan wird eine Mittagsverpflegung angeboten.

(2) Für die zur Verpflegung angemeldeten Kinder wird zur Abgeltung der ausgereichten Verpflegung eine monatliche Gebühr in Höhe der tatsächlich bestellten Essensportionen erhoben.

§7

Entstehen der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals am 1. des Monats mit der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats solange die Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird.

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Gebühren werden jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kirchenstiftung St. Stephan ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig das Kinderhaus St. Stephan, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- a) Die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- b) Die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- c) Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

Gebührenentlastung

(1) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 5 um die Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses reduziert. Die Reduzierung der Gebühr wird längstens für zwölf Monate gewährt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(2) Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Gebührenreduzierung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, längstens aber für zwölf Monate, gewährt. Danach ist wieder die volle Gebühr nach § 5 zu entrichten. Die Gebührenschuldner haben das Kinderhaus unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

(3) Bei Antrag auf vorzeitige Einschulung gemäß Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG wird die Gebührenreduzierung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gewährt. Im Falle der Ablehnung der vorzeitigen Einschulung wird die Gebührenreduzierung durchgehend für maximal zwölf Monate gewährt. Danach ist wieder die volle Gebühr nach § 5 zu entrichten. Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich eine Kopie des Antrages sowie nach Erhalt die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.

(4) Bei Aufnahme in das Kinderhaus St. Stephan ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie lange schon eine Gebührenreduzierung in Anspruch genommen wurde.

Gebührenübernahmen

(1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die § 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch entsprechend (90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§12

Gebührenerstattung

Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 13

Auskunftspflichten

Wird eine Gebührenermäßigung nach § 9, eine Gebührenentlastung nach § 10 oder eine Gebührenübernahme nach § 11 der Satzung beansprucht, so sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dem Stadtjugendamt über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner sind unverzüglich der Stadt Straubing zu melden.

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 01.09.2016 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Straubing, den 06.06.2018




Pfr. Heinrich Weber, Vorstand der
Kirchenverwaltung

Vorstehende Gebührensatzung vom 06.06.2018 wird hiermit stiftungsaufsichtlich nach Art. 44 KiStiftO genehmigt.

Regensburg, den 11.09.2018


Wolfgang Bräutigam
Stv. Bischöfl. Finanzdirektor

